

*Hans Herbert von Arnim/Martin Schurig*: Die EU-Verordnung über die Parteienfinanzierung. Schriftenreihe Recht: Forschung und Wissenschaft, Bd. 4. LIT Verlag, Münster u. a. 2004, 144 S., EUR 9,90.

Nach Art. 191 Abs. 1 EGV sind politische Parteien auf europäischer Ebene ein wichtiger Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen. Europaparteien im eigentlichen Sinne, nämlich Parteien, die auf Unionsebene konstituiert sind und in den Mitgliedstaaten allein bei den Europawahlen auftreten, gibt es (noch) nicht. Stattdessen gibt es „Parteienbünde“, in denen sich die sozialdemokratischen Parteien Europas, die bürgerlich-konservativen Parteien, die liberalen Parteien, ökologisch orientierte und regionalistisch orientierte Parteien zusammengeschlossen haben. Mitglieder dieser Parteienbünde sind die nationalen Parteien und die Fraktionen des Europäischen Parlaments, zu denen sie sich jeweils nach den Europawahlen zusammengeschlossen haben. Nachdem die Finanzierung dieser Parteienbünde über die Fraktionen des Europaparlaments mehrfach als rechtswidrig erkannt worden ist, haben Parlament und Rat die Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 vom 4. November 2003 „über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung“ erlassen. Hierin sind die Voraussetzungen für die Finanzierung politischer Parteien auf europäischer Ebene geregelt und Kontrollmechanismen vorgesehen.

Von Arnim/Schurig haben eine überaus informative Studie über die EU-Verordnung vorgelegt. Nach einem Überblick über Vorgeschichte und Gesetzgebungsverfahren werden die Bestimmungen der Verordnung analysiert und die Parteienbünde auf europäischer Ebene vorgestellt. In einem zweiten Teil – „Analyse und Beurteilung der Verordnung“ – werden Begriff und Funktion politischer Parteien umschrieben sowie die Frage erörtert, ob „Europaparteien“ überhaupt ohne einheitliches europäisches Wahlrecht entstehen können. Eine rechtliche Bewertung nehmen von Arnim/Schurig anhand des (primärrechtlichen) Gleichheitssatzes vor und gelangen zum Ergebnis, daß die Verordnung gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstößt. Insbesondere die Mittelaufteilung, wie sie in Art. 10 der Verordnung vorgesehen ist, wird als gleichheitswidrig angesehen. 15 % der zur Verfügung stehenden Mittel, die gegenwärtig 6,5 Mio. Euro ausmachen, werden zu gleichen Teilen aufgeteilt, während 85 % unter diejenigen Parteienbünde aufgeteilt werden, die durch gewählte Mitglieder im Europäischen Parlament vertreten sind, wobei die Aufteilung im Verhältnis zur Zahl ihrer gewählten Mitglieder erfolgt.

Von Arnim wäre nicht von Arnim, wenn er nicht seinem Mißtrauen Ausdruck verliehe, daß die politischen Parteien sich eine zusätzliche Geldquelle erschlossen haben, obwohl auch die Wahlerfolge bei den Europawahlen Maßstab für Zuweisungen aus den nationalen Haushalten sind. Damit stellt sich die bekannte Problematik der Parlamentsentscheidung in eigener Sache gewissermaßen in europäischem Gewand. Kritisch wird angemerkt, daß in der Verordnung keine Sanktionen für den Fall vorgesehen sind, daß Parteien(-bünde) gegen die Vor-

schriften der Verordnung verstoßen. Die Verordnung zeigt damit die gleiche Unvollständigkeit wie das deutsche Parteiengesetz vor der letzten Parteiengesetznovelle, die aber nur vor dem Hintergrund des bekannten „Parteienfinanzierungsskandals“ der Jahreswende 1999/2000 zu sehen war.

Für die gerichtliche Kontrolle kommt nur ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof in Betracht, das bereits von einigen Abgeordneten angestrengt worden ist. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH eine dem Bundesverfassungsgericht vergleichbare Rolle als Gegengewicht zu den politischen Parteien einnehmen wird.

Der – erfreulich knappen – Studie ist ein umfassender Anhang beigefügt, der nicht nur den Wortlaut der Europäischen Parteienverordnung, sondern auch einen Überblick über die Wahlsysteme zum Europäischen Parlament und die Voraussetzungen für die staatliche Parteienfinanzierung in den EU-Mitgliedsstaaten enthält.

Die Studie von Arnims und Schurigs ist überaus lesenswert und enthält zudem eine Fülle von Material, das nicht immer leicht zugänglich ist. Ihr entscheidendes Verdienst liegt darin, auf ein Problemfeld hingewiesen zu haben, das an Bedeutung stetig zunehmen wird. Leicht vorstellbar ist, daß die politischen Parteien den Restriktionen des nationalen Rechts durch eine Art Flucht auf die europäische Ebene zu entgehen versuchen. Der Studie ist eine große Verbreitung zu wünschen.

*Jörn Ipsen*